

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

BYTEC Medizintechnik GmbH

Hermann-Hollerith-Str. 11

52249 Eschweiler



§ 1 Vertragsschluss

1. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich (§ 126 BGB) ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
2. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern nur diese Verkaufs- und Lieferbedingungen bei einem vorangegangenen Vertrag einbezogen waren.
3. Ein Vertrag zwischen uns und dem Kunden unter Einbeziehung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen, der zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen wird, bedarf der Textform des § 126 b BGB. Dies gilt auch, wenn der Vertrag durch eine wechselseitige Bestellung sowie eine darauf basierte Auftragsbestätigung zustande kommt. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Textformerfordernis. Individualvereinbarungen bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
4. Die Auftragsbestätigung legt den Liefergegenstand und die Konditionen fest und ist verbindlich, wenn sie auf BYTEC-Formularen erteilt wird. Sie ist bei entsprechendem Vermerk auf dem Bestellformular ohne eigenhändige Unterschrift wirksam. Durch die in der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag aufgeführten BYTEC-Material-Nummern, sowie eine etwaig dazu erstellte Dokumentation wird der Liefergegenstand spezifiziert. Eine Mengen- und Terminverbindlichkeit für Lieferungen entsteht erst durch die von uns erteilten Lieferpläneinteilungen oder Abrufbestellungen, welche in Textform gem. § 126 b BGB an den Kunden übermittelt werden können. Sofern der Kunde, dem nicht unverzüglich nach Erhalt widerspricht, gilt die Lieferpläneinteilung bzw. Abrufbestellung als vom Kunden angenommen, ohne dass es einer zusätzlichen Auftragsbestätigung bedarf.
5. Produktänderungen bzw. Umstellungen in unserer Fertigung, die zur Änderung der Spezifikation der Zeichnungen oder Qualitätsstandards führen oder in sonstiger Weise Auswirkungen auf Betriebssicherheit und Funktion der BYTEC-Produkte haben, sind nur mit vorheriger schriftlicher (§ 126 BGB) Zustimmung durch uns wirksam.
6. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

1. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir diese innerhalb von 2 Wochen annehmen.
2. Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Nach Bestellung des Kunden kommt der Vertrag durch unsere Auftragsbestätigung in Textform zustande. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages ist unsere Auftragsbestätigung. Abänderungen der von uns erfolgten Auftragsbestätigung sowie sonstigen Abmachungen und mündlichen Abreden werden von uns ebenfalls in Textform bestätigt.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Mustern, Prototypen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht noch für andere Zwecke, insbesondere Selbstanfertigung, verwendet werden. Auf Verlangen sind sie unverzüglich an uns zurück zu senden.
4. Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung sind keine Garantien für die Beschaffenheit der Waren, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche bezeichnet.
5. Der Kunde übernimmt für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden/ beigegebenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Lehren, Muster oder dergleichen die volle Haftung. Mündliche Angaben über Abmessungen, Toleranzen oder dergleichen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
6. Muster oder Prototypen werden nur gegen Berechnung geliefert.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
2. Soweit nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung anders genannt, werden eventuell anfallende weitere Kosten, wie z.B.: Material-, Labor-, Zulassungs-, Reise-, Verpackungs- und Transportkosten, die durch BYTEC beauftragt werden sollen oder müssen, nach tatsächlich angefallenem Aufwand berechnet. Dabei werden zusätzliche Materialkosten mit einem Aufschlag von 20 % (Wareneingangs- und Qualitätsprüfungen etc.) zu den Einkaufskosten und Fremddienstleistungen (Labore, Zulassungsstellen, etc.) mit einem Aufschlag von 5 % (Abwicklungskosten) zu den Einkaufskosten in Rechnung gestellt.
3. Die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Zudem verstehen sich alle Preise zuzüglich der anfallenden Zölle, sonstiger Steuern oder Abgaben sowie Transport- und Versicherungskosten.

4. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) sofort ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
7. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Materialpreisänderungen oder Tarifabschlüssen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

§ 4 Lieferung

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Im Übrigen handelt es sich bei den von uns angegebenen Lieferterminen nicht um Fixtermine, es sei denn dies ist ausdrücklich schriftlich zugesagt. Die Lieferzeit bezieht sich, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt, auf die Fertigstellung im Werk. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Sind wir aus einem Vertrag vorleistungspflichtig und wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass unsere Forderung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, z.B. durch eine ungünstige Finanz- oder Vermögenslage des Kunden oder durch Verzug des Kunden mit anderen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, sind wir berechtigt, unsere Lieferung zurückzubehalten. Dieses Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Wir sind berechtigt, eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer der Kunde Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. § 323 BGB gilt entsprechend.
3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Insbesondere hat der Kunde anfallende Lagerkosten zu tragen. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweisen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
4. Sofern die Voraussetzungen von Abs. 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
5. Angemessene, dem Kunden zumutbare Teillieferungen sind ohne besondere Vereinbarung zulässig.
6. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung, um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Ausspernung oder unvorhersehbare, unvermeidbare Umstände, z.B. Betriebsstörungen, gleich, die uns die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen; den Nachweis darüber haben wir zu führen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder beim Unterlieferanten eintreten. Der Käufer kann uns auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Wir werden den Käufer unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt, wie vorstehend ausgeführt, eintritt.

§ 5 Gefahrenübergang – Verpackungskosten

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht auch bei frachtfreier Lieferung mit der Übergabe an den Frachtführer auf den Kunden über.
2. Abs. 1 und § 4 Abs. 4 gelten auch bei Teillieferungen oder wenn wir noch andere Leistungen, z.B. den Versand, übernehmen. Die Incoterms 2000 gelten insofern nur als Kostenklausel.
3. Soweit vom Kunden nicht anders vorgeschrieben, werden die Waren nach unserem Ermessen in handelsüblicher Weise verpackt.
4. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe des Verpackungsgesetzes werden nicht zurückgenommen, es sei denn, BYTEC ist Inverkehrbringer innerhalb Deutschlands. Paletten werden zurückgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
5. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

- Die Wahl des Transportweges sowie der Transportmittel erfolgt, falls keine besondere Vereinbarung vorliegt, nach bestem Ermessen ohne irgendwelche Haftung für billigere Verfrachtung oder kürzeren Weg.

§ 6 Rechteeinräumung bei Entwicklungsverträgen

- Für den Fall, dass Entwicklungs- oder Beratungsaufträge Gegenstand des Vertrages sind, gelten folgende Regelungen:
- Soweit vorbestehende schutzrechtsfähige Leistungen (Background-IP) von uns in der Leistungserbringung eingesetzt werden und mit neu geschaffenen gewerblichen Schutzrechten (Foreground-IP) untrennbar verschmolzen werden und/oder für die Verwertung der Ergebnisse erforderlich sind, erhält der Kunde ein nicht-ausschließliches, kostenfreies, weltweites, zeitlich unbeschränktes und unterlizenzierbares Recht zur Nutzung dieses Background-IP für das Entwicklungsergebnis. Dies gilt insbesondere für die Bestandteile der BYTEC Library, soweit Teile davon für das Entwicklungsprojekt verwendet werden.
- Wir sind grundsätzlich berechtigt, Open Source Software (OSS) im Projekt einzusetzen. Dabei werden wir in diesem Fall, dass OSS ein Teil des Entwicklungsergebnisses wird, hinsichtlich der eingebrachten OSS sämtliche erforderlichen Lizenztexte, Urhebervermerke, Haftungsausschlüsse, die erforderlichen Quellcodes (Source Codes), Build Scripts und alle weiteren erforderlichen Gegenstände, Unterlagen, Informationen und Daten bezüglich der dem Kunden zur Verfügung gestellten OSS-Komponenten nebst jeweiliger Zuordnung zu den einzelnen OSS-Komponenten dem Kunden zur Verfügung stellen. In einer nach Abschluss der Entwicklung zu erstellenden Anlage werden die Informationen über die jeweiligen Komponenten, insbesondere Namen der zugehörigen OSS-Komponente, Herkunfts-URL und der für die jeweilige OSS-Komponente relevanten Versionsnummer und den maßgeblichen Lizenzbedingungen zusammengefasst und an den Kunden übergeben.
- Soweit bei der Durchführung der Entwicklungsarbeiten von uns neues Foreground-IP geschaffen wird, steht dieses dem Kunden zu und wird dem Kunden vollumfänglich für den Nutzungsbereich des Entwicklungsergebnisses übertragen. Soweit Know-how betroffen ist, räumen wir dem Kunden ein nicht-ausschließliches Recht für den Nutzungsbereich des Entwicklungsergebnisses zur Nutzung ein.
- Im Falle, dass Foreground-IP in urheberrechtlich geschützten Werken besteht, übertragen wir dem Kunden das nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare sowie unterlizenzierbare Nutzungsrecht für den Nutzungsbereich des Entwicklungsergebnisses. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung, Vermarktung, Unterlizenzierung in allen bekannten Nutzungsarten einschließlich des Rechts zur Bearbeitung und Weiterentwicklung dieser im Foreground-IP beinhalteten urheberrechtlich geschützten Werken und deren Nutzung der entstandenen Ergebnisse im vorgenannten Umfang.
- Werden bei der Durchführung eines Entwicklungsauftrages Erfindungen gemacht, werden wir den Kunden hierüber umgehend schriftlich informieren. In diesem Fall werden wir die Erfindungen gegenüber den Erfindern unbeschränkt in Anspruch nehmen und die Rechte an den Erfindungen anschließend unbeschränkt und gegen Erstattung der von uns im Einzelfall aufzuwendenden Erfindervergütungen, höchstbegrenzt auf einen Auslagenbetrag von EUR 2.500,00 im Einzelfall auf den Kunden übertragen.
- Für Patentrecherchen und der Prüfung des FTO (freedom to operate) ist der Kunde verantwortlich. Etwaige Kosten sind durch den Preis für die vertraglichen Leistungen nicht abgedeckt. Soweit erforderlich werden wir die Erteilung und Aufrechterhaltung dieser Schutzrechte, durch die von dem Kunden ggf. angeforderten Erklärungen in angemessenem Umfang und gegen entsprechende Aufwandsentschädigung seitens des Kunden unterstützen.

§ 7 Mängelhaftung

- Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl nur zur Beseitigung des Mangels, zur Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet. Kommen wir dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder schlägt eine Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche wegen Mangel- oder Mangelgeschäden, bestehen nur im Rahmen der Regelungen in § 8.
- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, soweit nichts anderes vereinbart, 12 Monate ab Gefahrenübergang.
- Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Rückgriffsansprüche gemäß §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit uns abgestimmte Kulanzregelungen und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.
- Die Haftung für Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien sowie die Haftung bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird durch vorstehende Bestimmungen (insbesondere Ziffer 4) nicht berührt. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen bzw. Gewährleistungsfristen.
- Bei Produkten, die aus vom Kunden beigestelltem Material gefertigt wurden, haften wir nur für unseren Anteil des Produktes. Stellt der Kunde fehlerhaftes Material bei und der Fehler kann erst bei der folgenden Bearbeitung festgestellt werden, trägt der Kunde die bis dahin entstandenen Kosten. Soweit wir für den Kunden die Verarbeitung der von ihm beigestellten oder vom Kunden ausgewählten Komponenten durchführen und ein fertiges Produkt dem Kunden abzuliefern verpflichtet sind, haftet der Kunde für Schutzrechtsverletzungen, die aus dem Einfügen dieser Komponenten resultieren. Führt die Benutzung dieser Komponenten innerhalb des Liefergegenstandes zur Verletzung von

Schutzrechten im Lande des Lieferorts, wird der Kunde uns von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde uns verpflichtet, die vom Kunden ausgewählten Komponenten direkt beim Hersteller im Wege der abgekürzten Lieferung zum Zwecke des Einbaus in den Liefergegenstand zu erwerben.

- Mit Lieferung und Bezahlung der in Elektronik-Komponenten implementierten Software erhält der Kunde ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Die Gewährleistung für die Software ist auf den Austausch defekter Datenträger begrenzt. Wir übernehmen keine Gewährleistung für die Fehlerfreiheit der Software, sondern nur für die von uns entwickelten und produzierten Komponenten-Elektronik. Insbesondere wird die Haftung ausgeschlossen, wenn die Software den Anforderungen und Zwecken des Kunden nicht genügt oder mit anderen von ihm ausgewählten Programmen nicht zusammenarbeitet, es sei denn, Vorstehendes wurde ausdrücklich garantiert. Wir haften zudem nicht für den Verlust oder die Ungenauigkeit von Daten.

§ 8 Haftung

- In allen Fällen, in denen wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit uns, unseren leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder für eine abgegebene Garantie. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen von Satz 1 und 2 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- Soweit nach Absatz 1 unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch zugunsten unserer Mitarbeiter bei deren direkter Inanspruchnahme durch den Kunden.
- Für den Fall, dass wir aufgrund individueller Vereinbarung verpflichtet sind, die Lieferung im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgende „Schutzrechte“) zu erbringen, gelten die folgenden Absätze 4 bis 6.
- Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von Schutzrechten im Lande des Lieferorts, werden wir auf unsere Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand für den Kunden in zumutbarer Weise dertart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- Darüber hinaus werden wir den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- Unsere vorgenannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich des § 8 Abs. 1 für den Fall der Schutzrechtsverletzung abschließend und gelten auch für sonstige Rechtsmängel entsprechend. Sie bestehen allerdings nur, wenn
 - der Kunde uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Rechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Kunde uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüchen unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 4. ermöglicht,
 - uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und die Schutzrechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Wir behalten uns darüber hinaus das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden aus der gesamten Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für unsere Saldorechnung.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist – sofern diese im Einzelfall nicht entbehrlich ist - berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, wobei wir berechtigt sind, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.
- Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Wir nehmen die

Abtretung hiermit bereits jetzt an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt, den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt und sich jeder Verfügung über die Forderung enthält.

5. Die in unserem Eigentum stehende Ware ist während der Dauer des Eigentumsvorbehalts vom Kunden auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruchsdiebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die Rechte aus dieser Versicherung tritt der Kunde bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

§ 10 Gerichtsstand – Erfüllungsort

1. Sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden, Zusicherungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
2. Rechte aus dem Vertragsverhältnis dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.
3. Sollten einzelne dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder zwischen uns und dem Kunden einvernehmlich nicht durchgeführt werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine Regelung finden, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am ehesten gerecht wird.
4. Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten des Kunden werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DGSVO) gespeichert und vertraulich behandelt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass wir die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung erhaltenen Daten erheben, speichern, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die ordnungsgemäße Bestellabwicklung und Information erforderlich ist.